

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung von Hilfsleistungen aus dem Katastrophenfonds an Betroffene von „Erdsenkungen“

Ziel 2: Sicherstellung von Investitionen für Einsatzgeräte von Feuerwehren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung der Naturkatastrophen im KatFG 1996

Maßnahme 2: Erhöhung des "Garantiebetrages" im KatFG 1996

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

"Erdsenken" als Naturkatastrophe:

Beratungen mit den Ländern brachten die Auskunft, dass außergewöhnliche Schäden aufgrund von "vertikalen Bodenbewegungen - Erdsenken" ausgesprochen selten sind. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Mittelbereitstellung aus dem Katastrophenfonds des Bundes für "Erdsenken" in den nächsten fünf Jahren unter dem Wert von einer Million Euro liegen wird.

Erhöhung des jährlichen "Garantiebetrages" für Feuerwehren:

Durch die Erhöhung des "Garantiebetrages" werden den Feuerwehren künftig 140 Mio. Euro für die Beschaffung von Einsatzgeräten garantiert. Im Jahr 2023 standen durch die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sowie jene aus dem Katastrophenfonds des Bundes (Dotierung des Katastrophenfonds: 1,07 % der veranlagten Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer) 139,986 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2024 und die Folgejahre ist daher auf Basis der dem Bundesfinanzrahmengesetz zugrundeliegenden Prognosen davon auszugehen, dass die für die Feuerwehren zur Verfügung stehenden Mittel über dem "Garantiebetrag" in Höhe von 140 Mio. Euro liegen werden und daher keine finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten sind.

Für die Länder und Gemeinden sind daher ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen durch die Novelle zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2024

Erstellungsjahr: 2024

Wirksamwerden:

12. Februar

Letzte

2024

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Katastrophenfonds des Bundes leistet neben anderen Aufgaben u.a. finanzielle Hilfen für Schäden nach Naturkatastrophen sowie finanzielle Unterstützungen der Feuerwehren.

Im Zuge dieser Novelle sollen einerseits die Tatbestände, die eine Naturkatastrophe gemäß § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996) darstellen, um jenen der "vertikalen Bodenbewegung - Erdsenkungen" erweitert und andererseits der "Garantiebetrag" für Feuerwehren gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 von 95 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro pro Jahr erhöht werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung von Hilfsleistungen aus dem Katastrophenfonds an Betroffene von „Erdsenkungen“

Beschreibung des Ziels:

Zur Zeit bietet der Katastrophenfonds des Bundes keine finanzielle Unterstützungen für Geschädigte (natürliche und juristische Personen inklusive Gebietskörperschaften) von Erdsenkungen. Durch die Novelle soll diese Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Naturkatastrophen im KatFG 1996

Ziel 2: Sicherstellung von Investitionen für Einsatzgeräte von Feuerwehren

Beschreibung des Ziels:

Durch den jährlich garantierten Betrag in Höhe von 140 Mio. Euro wird sichergestellt, dass die Feuerwehren Planungssicherheit für die Beschaffung von Einsatzgeräten haben und sie jedenfalls ihren jährlichen Investitionen - unabhängig von allfälligen Einbrüchen bei den Einnahmen des Katastrophenfonds des Bundes oder der Feuerschutzsteuer - nachkommen können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erhöhung des "Garantiebetrages" im KatFG 1996

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Naturkatastrophen im KatFG 1996

Beschreibung der Maßnahme:

§ 3 Z 1 KatFG zählt jene Naturkatastrophen auf, für die Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes fließen können. Diese Aufzählung soll um "vertikale Bodenbewegungen - Erdsenkungen" erweitert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung von Hilfsleistungen aus dem Katastrophenfonds an Betroffene von „Erdsenkungen“

Maßnahme 2: Erhöhung des "Garantiebetrages" im KatFG 1996

Beschreibung der Maßnahme:

Im § 5 Abs. 2b KatFG 1996 soll der jährliche "Garantiebetrag" für Feuerwehren von 95 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Sicherstellung von Investitionen für Einsatzgeräte von Feuerwehren

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

"Erdsenkungen" als Naturkatastrophe:

Beratungen mit den Ländern brachten die Auskunft, dass außergewöhnliche Schäden aufgrund von "vertikalen Bodenbewegungen - Erdsenkungen" ausgesprochen selten sind. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Mittelbereitstellung aus dem Katastrophenfonds des Bundes für "Erdsenkungen" in den nächsten fünf Jahren unter dem Wert von einer Million Euro liegen wird.

Erhöhung des jährlichen "Garantiebetrages" für Feuerwehren:

Durch die Erhöhung des "Garantiebetrages" werden den Feuerwehren künftig 140 Mio. Euro für die Beschaffung von Einsatzgeräten garantiert. Im Jahr 2023 standen durch die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sowie jene aus dem Katastrophenfonds des Bundes (Dotierung des Katastrophenfonds: 1,07 % der veranlagten Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer) 139,986 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2024 und die Folgejahre ist daher auf Basis der dem Bundesfinanzrahmengesetz zugrundeliegenden Prognosen davon auszugehen, dass die für die Feuerwehren zur Verfügung stehenden Mittel über dem "Garantiebetrag" in Höhe von 140 Mio. Euro liegen werden und daher keine finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten sind.

Für die Länder und Gemeinden sind daher ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen durch die Novelle zu erwarten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.02.2024 09:44:33

WFA Version: 0.2

OID: 2289

A0|B0|D0

